

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliher, den 3. Dezember 1915

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

Amtliche Bekanntmachungen.

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915
(R.-G.-Bl. S. 723)

Gemäß § 7 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs (R.-G.-Bl. S. 723) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

I. Allgemein.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Landkreise. Die Gemeindeverfassungsorgane und die Kreisordnungen bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes anzusehen ist; die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt.

Festsetzungen oder Anordnungen gemäß §§ 1 bis 3 der Verordnung können durch den Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes erlassen werden.

II. Im einzelnen.

Zu § 1. Die Höchstpreisfestsetzungen bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidenten, am Gebiete des Zweckverbandes Groß Berlin des Oberpräsidenten.

Bei der Festsetzung der Höchstpreise können die Gemeinden bestimmen, was als Kleinhandel im Sinne dieser Preisfestsetzungen anzusehen ist.

Zu § 2. Bis zu welchem Lebensalter Kinder vorzugsweise berücksichtigt werden müssen, bestimmen die gemäß § 4 vom Reichskanzler gegebenen Vorschriften.

Zu § 6. In wirtschaftlich zusammenhängende Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken wird sich eine einheitliche Regelung der Milchpreise empfehlen, um Stockungen in der Versorgung zu vermeiden.

Die Kommunalaufsichtsbehörden wollen hiernach auch ihrerseits prüfen, wo Vereinigungen nach Abs. 1 zweckmäßig erscheinen und die erforderlichen Verhandlungen einleiten.

Der Festsetzung verschiedener Preise innerhalb eines Vereinigungsgebietes oder Kommunalverbandes mit Rücksicht auf die Zufuhrkosten stehen keine Bedenken entgegen; je je wird in ländlichen Bezirken der Preis in solchen Städten, welche auf die Zufuhr vom Lande angewiesen sind, höher bemessen werden müssen, als für die Abgabe vom Erzeugungsorte. Andererseits ist dafür Sorge zu tragen, daß nicht den auf den Anlauf von Milch angewiesenen Teilen der Landbevölkerung diese Möglichkeit durch unrichtige Preisfestsetzung erschwert wird.

Der Zweck der Verordnung ist, an allen Orten die Milchversorgung derjenigen Bevölkerungsteile zu sichern, die ihrer am meisten bedürfen, und vor allem den Nachwuchs des deutschen Volkes gesund und kräftig zu erhalten. Die Vorstände der Gemeinden und Kommunalverbände haben daher nicht nur auf die Preise, sondern auch auf die sachgemäße Durchführung der Verbrauchsregelung ihr besonderes Augenmerk zu richten.

Besonders wird noch darauf verwiesen, daß unsere, auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 545) erlassene Anordnung vom 18. Oktober d. J. in vollem Umfange aufrecht erhalten bleibt.

Zu § 9. Diese Ausführungsanweisung tritt am 12. November 1915 in Kraft.

Berlin, den 9. November 1915.

Der Minister
des Innern.
von Loebell.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.
In Vertretung:
Göppert.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
Graß von Reviertingl.

Anordnung.

Die Anordnung vom 29. März 1915, die verbietet, Briefe oder schriftliche Mitteilungen, die solche ergeben sollen (starren), unter Umgehung der Post über die Reichsgrenze zu befördern oder befördern zu lassen, wird dahin ergänzt:

Der Versuch ist strafbar.

Die Briefe und schriftlichen Mitteilungen, deren Beförderung über die Reichsgrenze dem Verbot zuwider bewirkt oder versucht wird, werden beschlagnahmt.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 12. November 1915.

Der stellv. Kommandierende General. von Bameister.

Im Einverständnis mit der zuständigen Landesbehörde und dem K. u. K. Militärkommando Krafau in Krafau wird in Ergänzung der Anlage B zu meiner Anordnung vom 19. 5. 1915

- a) die Zollstraße Reichenstein—Weißwasser
- b) die Zollstraße Schönau—Rosenkranz—Gude—Reichenstein,
- c) die Crisstraße in Groß-Stunzendorf,
- d) der Feldweg von Rothwasser nach Dürr-Arnsdorf,
- e) die provisorische Oppabrücke bei Strzebowitz,
- f) die Straße von Oppau nach Smolkau über die Oppabrücke,
- g) der Fahrweg Türmiz—Jägerndorf,
- h) die Fahrstraße Jauernig—Schwammelnitz

für den erleichterten Grenzübergang freigegeben mit der Einschränkung, daß

- 1.) zur Benutzung der Grenzübergangsstellen zu c) und d) nur die in Österreich wohnhaften Personen berechtigt sind, welche in den Dürr-Arnsdorfer Granitwerken Th. Bede & Co. in Groß-Stunzendorf, Bez. Oppeln beschäftigt sind und sich beim Grenzübergang nebst den sonstigen erforderlichen Dokumenten mit einer vom Arbeitgeber ausgestellten, alle 4 Wochen zu erneuernden Bestätigung bei demselben ausweisen können,
- 2.) die Übertrittsstelle zu e) nur für die Einfuhr von Zuckerrüben und für die Ausfuhr der aus den eingeführten Rüben gewonnenen Rübenschnitten und des Scheideschlammes mit Zuckerverken geöffnet ist.

In der Anlage B sind einzufügen:

1. als Ziffer 8 b: Provisorische Oppabrücke bei Strzebowitz,
2. als Ziffer 10 a: Straße von Oppau nach Smolkau über die Oppabrücke,
3. " " 17 a: Fahrweg Türmiz—Jägerndorf,
4. " " 27 a: Crisstraße in Groß-Stunzendorf,
5. " " 28 a: Feldweg von Rothwasser nach Dürr-Arnsdorf,
6. " " 30 a: Fahrstraße Jauernig—Schwammelnitz,
7. " " 32 a: Zollstraße Reichenstein—Weißwasser,
8. " " 34: Zollstraße Schönau—Rosenkranz—Gude—Reichenstein.

Breslau, den 8. November 1915.

Der stellv. Kommandierende General. gez. v. Bameister.

Vorstehende Verordnung des stellvert. Kommand. Generals bringe ich zur Kenntnis, dessen Anordnung vom 19. Mai 1915 ist im Amtsblatt S. 244 abgedruckt.

Groß Strehlitz, den 28. November 1915.

Die nicht selten erheblichen Verzögerungen, mit der die Vergütungen für Kriegseleistungen — Gewährung von Quartier und Verpflegung an die Truppen, Lieferung von Fourage, Bestellung von Vorpann usw. — an die Forderungsberechtigten zur Auszahlung gelangen, haben vielfach zu lebhaften Klagen geführt. So berechtigt an sich der Wunsch der Forderungsberechtigten ist, bald in den Besitz der ihnen zustehenden Entschädigung zu gelangen, so dürfen von ihnen doch nicht die Schwierigkeiten übersehen werden, die einer raschen Auszahlung der Vergütungen entgegenstehen. Durch den Krieg ist bei allen Behörden ein so erheblicher Mangel an eingearbeitetem Beamtenpersonal und eine solche Überlastung der zurückgebliebenen Beamten entstanden, daß eine Erledigung der Geschäfte in der unter Friedensverhältnissen gewohnten Frist zur Unmöglichkeit geworden ist. Weitere Ursachen der Verzögerung sind darin zu suchen, daß es den Ortsbehörden nicht immer möglich ist, die Forderungsnachweise nebst den erforderlichen Unterlagen mit der wünschenswerten Beschleunigung aufzustellen und weiterzureichen, daß bei der Prüfung und Feststellung der Forderungen sowie bei der Anweisung der Gelder bestimmungsmäßig mehrere Behörden mitzuwirken haben und daß unter den Friedensverhältnissen die von den Truppenteilen und Kommandoführern ausgetellten Bescheinigungen nicht selten die erforderliche Genauigkeit vermissen lassen, sodas zeitraubende Nachfragen unvermeidlich sind. Unter solchen Umständen läßt sich selbst bei dem besten Willen der beteiligten Behörden dem Feststellungs- und Anweisungsverfahren nicht immer der im Interesse der Forderungsberechtigten wünschenswerte Fortgang geben. Wohl aber kann ausnahmslos jeder Forderungsberechtigte die Überzeugung haben, daß seine gesetzlich begründeten Ansprüche an die Reichskasse im vollen Umfange werden befriedigt werden, und daß die Behörden mit allem Nachdruck bestrebt sein werden, die Festsetzung der Vergütungen und Einlösung der Vergütungsanerkennnisse soweit irgend möglich zu beschleunigen. Eine Entschädigung für die unvermeidliche Verzögerung der Zahlung werden die Beteiligten darin erblicken können, daß ihnen das Gesetz einen Anspruch auf Zinsvergütung in Höhe von 4% des Forderungsbetrages von dem auf die Zeit der Leistung folgenden Monate ab einräumt, die zugleich mit der Forderungssumme zur Anweisung gelangt.

Groß Strehlitz, den 26. November 1915.

Gemäß § 13 der Polizei-Verordnung vom 23. 2. 1912 betreffend die Körnung von Zuchtbullen (Kreisblatt Stück 13) bringe ich nachstehend das Verzeichnis der im Kreise Groß Strehlig bis jetzt für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis dahin 1916 geförnten Bullen zur allgemeinen Kenntnis.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft wird bestraft:

- wer einen nicht angeförnten Bullen zum decken fremder Kühe und Kalben hergibt,
- wer einen angeförnten Bullen nach Ablauf der Zeit oder außerhalb der örtlichen Grenze, für welche die Anförnung erfolgte, zum decken fremder Kühe und Kalben hergibt,
- wer eine ihm gehörige Kuh oder Kalbe von einem Bullen decken läßt, der hierzu nach den Vorschriften der Verordnung nicht verwendet werden darf,
- wer einen ungeförnten oder abgeförnten Bullen so weiden läßt, daß er fremdes Vieh decken kann.

Die Gemeindevorsteher haben diese Strafbestimmungen den Gemeindevätern in Erinnerung zu bringen und mit Ferner von dem Verkauf eines jeden angeförnten Bullen Anzeige zu erstatten.

Wird durch die Berührung eines angeförnten Bullen die Körnung eines anderweiten Bullen erforderlich, so sind mit gleichzeitig die hierfür geeigneten Tiere unter Angabe von Farbe, Alter und Rasse, sowie des Namens und Wohnortes des Besitzers namhaft zu machen.

Diejenigen Gemeinden, in welchen zur Zeit nicht für jedes angefangene Hundert von Kühen und deckfähigen Rindern ein angeförnter Bulle vorhanden ist, haben — falls in privatem Besitz befindliche anförnungsfähige Vätertiere nicht verfügbar sind, wegen Beschaffung und Unterhaltung der fehlenden Bullen auf Kosten der Gemeinde sofort Beschluß zu fassen und diese Beschlüsse mit den Einladungskurrenten bis spätestens den 10. Januar 1916 einzureichen.

Groß Strehlig, den 18. November 1915.

Nachweisung der im Kreise Groß Strehlig geförnten Zuchtbullen.

Körnr.	Der Bullenbesitzer			Des Bullen			Bemerkungen
	Name	Stand	Wohnort	Farbe und Abzeichen	Alter Jahre	Rasse	

Körbezirk 1.

1	Bartkeio Viktor	Bauer	Dollna	rot-weiß	2	Landvieh	
2	Kloß Johann	"	"	rot	1½	"	
3	Ropy Johann	"	Kadlubiez	weiß-rot	1½	"	
4	Klimek Anton	"	"	schwarz-weiß	1½	"	
5	Bijsarski Hippolit	"	Boremba	weiß-rot gefleckt	1½	"	
6	Boitalla Johann	"	Kalinowiz	rot	1½	"	
7	Brzdwa Conrad	Gasthausbes.	Niewke	"	1½	Schles. Rotvieh	
8	Gorzel Marie	Bauerwitwe	"	rot-weiß	1½	Landvieh	
9	Guß Franziska	Gutspächterin	Adamowiz	rot	1½	"	
10	Grußka Josef	Bauer	Sucholohna	"	1½	"	
11	Kraut Dominik	"	Simmelwitz	schwarz mit Stern	1½	"	
12	Wyrowol Valentin	Häusler	"	schwarz mit Blässe	1½	Niederungsstafe	
13	Menda Anton	Mühlenbesitzer	Gonschiorowiz	rot mit Stern	1½	Landvieh	
14	Menda Anton	"	"	schwarz-weiß	1½	"	
15	Massei Peter	Bauer	"	schwarz	1½	"	
16	Graba Johann	"	"	grau-weiß gefleckt	1½	"	
17	Przedalla Johann	Gärtner	Wierchlesch	schwarz	1½	"	
18	Orzymalla Dominik	Bauer	Lafist	rot-weiß	1½	"	
19	Kruppa Jakob	"	"	schwarz-weiß	1½	"	
20	Nowak Paul II	Kim. u. Colonist	Petersgräß	"	1½	"	
21	Muffiel Johann	Häusler	"	rot-weiß gefleckt	1	"	
22	Nowak Paul I.	Kaufmann	"	schwarz-grau	1½	"	
23	Klimek Anton	Bauer	Kadlubiez	grau	1½	"	
24	Waglawczyk Franz	"	Nieder Ellguth	schwarz-weiß	2	Niederungsvieh	
25	Guß Franziska	Gutspächterin	Adamowiz	rot mit Blässe	2	Landvieh	
26	Reinert Karl	Bauer	Mokrolohna	rot-weiß	1½	"	
27	Muschket Johann	"	"	"	2	"	
28	Matheita Josef	"	Waldhäuser	weiß mit roten Flecken	1½	"	

Körbezirk 2.

29	Koniekto Paul	Bauer	Groß Stanisck	rot-weiß	1½	Landvieh	
30	Gmandzik Anton	"	"	grau	1½	"	
31	Koniekto Anton	"	Klein Stanisck	grau-weiß	1½	"	
32	Kulik Mathias	"	"	schwarz-weiß	1½	"	
33	Meier Karl	Kolonist	Carmerau	"	2½	Niederungsvieh	
34	Koj Stefan	"	"	"	2	"	

Nr. Seite	Der Bullenbesitzer			Des Bullen			Bemerkungen
	Name	Stand	Wohnort	Farbe und Abzeichen	Alter Jahre	Rasse	
35	Koj Stefan	Kolonist	Carmerau	rot	1	Landvieh	
36	Kozniak Josef	"	Colonnowska	weiß-rot	1½	"	
37	Gaidzik Johann	"	"	rot-weiß	2½	"	
38	Brondier Ludwig	"	Mischline	"	2	"	
39	Hermasch Johann	Bauer	Heine	schwarz-weiß	3	Niederungsvieh	
40	"	"	"	"	1½	Landvieh	
41	Zientek Wilhelm	Gärtner	Sandowis	dunkelrot und weiß	1½	"	
42	Idrom Jakob	Bauer	"	rot	2½	"	
43	Cajsa Franz	"	"	weiß und grau	1½	"	
44	Zientek Konstantine	Aussüßlerwinde	"	schwarz	1½	"	

Körbezirk 3.

45	Siesiona Wilhelm	Bauer	Groß Stein	rot	2½	Schles. Rotvieh
46	Reinert Peter	"	"	"	1¾	"
47	Sosnowski Josef	"	Schedlig	grau	1½	Landvieh
48	Kaczek Valentin	"	Poznowitz	"	2	"
49	Beckerich Josef	"	Sprengshüh	schwarz-weiß	1½	Ostfries
50	Kazik Buxent	"	Jeschona	grau	1¾	Landvieh
51	Bomba Franz	Gärtner	Olescha	rot-weiß	2	"
52	Kluczniak Alexander	Gasthausbes.	Krempa	schwarz-weiß	1½	Ostfries
53	"	"	"	rot-weiß	1½	"
54	Greif Alexander	Bauer	"	schwarz-braun	2	Landvieh
55	Gaida Theofil	Gasthausbes.	Oberwis	schwarz-weiß	2¼	Ostfries
56	Niepalla Michael	Gärtner	Gogolin	rot-weiß	1½	"
57	"	"	"	schwarz-weiß	1½	"
58	Rotter Mag	Gutsbesitzer	"	"	2	"
59	Koziolek Emanuel	Bauer	Ottmuth	grau-weiß	2¼	Landvieh
60	Lorenz	"	"	schwarz-weiß	1½	Ostfries
61	Schles. Landgesellschaft	Breslau	Ottmuth	rot	2	Landvieh
62	Barwas Spazynth	Bauer	Karlubis	weiß-rot	1½	"
63	Burton Johann	"	Malsnie	schwarz	1½	Ostfries
64	"	"	"	rot-weiß	1½	"
65	Reinert Peter	"	Groß Stein	rot	2½	Schles. Rotvieh

Körbezirk 4.

66	Korzeniec Peter	Gärtner	Voritsch	rotscheckig	1½	Landrasse
67	"	"	"	rot	1¼	"
68	Kaczmarczyk Franz	"	"	schwarz-scheckig	1½	"
69	Stota Philipp	Bauer	Sucho Danieg	rot	1¾	Schles. Rotvieh
70	Ambl Michael	"	Tsch. Ellguth	"	1½	"
71	Koj Franz	Gärtner	Grodzisz	rotscheckig	1½	Landrasse
72	Polaszek Johann	"	"	rot	2	"
73	Kalka Johann II	Häusler	"	"	2	"
74	Bloch Johann III	"	Kadlub	rotscheckig	2	Schles. Rotvieh
75	Bloch Josef	Gärtner	"	rot	1½	"
76	Bloch Stefan	"	"	"	2	"
77	U-banczyk Adam	Häusler	Oschiel	rot-weiß	2½	Landrasse
78	Kalka Josef	Gärtner	"	"	1½	"
79	Nichter Simon	Häusler	"	schwarz-weiß	1¼	"
80	Roczn Peter	Gastwirt	Rosmierz	"	2	"
81	"	"	"	rot-weiß	1½	"
82	"	"	"	"	1½	"
83	"	"	"	"	1½	"
84	Bloch Thomas	Bauer	"	rot	1½	"
85	Bieniek Valentin	"	Rosmierza	schwarz-weiß	1½	Niederungsvieh
86	"	"	"	"	1½	"
87	"	"	"	rot	1½	Schles. Rotvieh
88	Bieniek Johann	"	"	weiß-rot	1½	Landrasse
89	Ciecior Franz	"	Sudau	rot	1¾	"

Nr. d. St.	Der Bullenbesitzer			Des Bullen			Bemerkungen
	Name	Stand	Bohnort	Farbe und Abzeichen	Alter Jahre	Rasse	
90	Menzler August	Mühlensbesitzer	Schimischow	schwarz	1½	Landrasse	
91	"	"	"	rot	1	"	
92	Gawlit Franz	Bauer	Stubendorf	"	1½	"	
93	Raczek Stefan	"	"	grau	1¼	"	

Körbezirk 5.

94	Wilkowski Franz	Bauer	Salesche	rot mit Blesse	1½	Schlef. Landrasse	
95	Fischbierel Leopold	"	"	rot und weiß	2½	"	
96	"	"	"	rot	1½	Schl. Rotvieh	
97	Matuschel Johann	Halbbauer	Kaltwasser	rot-weiß	2	Schlef. Landrasse	
98	Matuschel Peter	Bauer	Klutschau	rot mit Stern	2½	Schlef. Rotvieh	
99	"	"	"	schwarz	1½	Landrasse	
100	Jonezyt Paul	"	Alt Uješt	rot-weiß mit Stern	2¼	Schlef. Landrasse	
101	Kimmel Theodor	Küsterbürger	Uješt	schwarz und weiß	1½	Landrasse	
102	Schoppa Karl	"	"	"	1½	Niederungsvieh	
103	Cedzich Agnes	Bauerwitwe	Salesche	rot	1½	Schlef. Landrasse	

Körbezirk 6.

104	Boronowski Josef	Bauer	Nosowdze	rot	3	Schlef. Landrasse	
105	Goch Franz	Gutsbesitzer	"	"	3	Schlef. Rotvieh	
106	" August	"	Defchowig	"	3	"	
107	"	"	"	"	1¼	"	
108	Bogodzil Johann	Halbbauer	Rtenfowiesch	schwarz-weiß	2	Dittreife	
109	Kaptur Marie	Witwe	"	schwarz	1¼	Landrasse	
110	Vaterot Franz	Bauer	"	rot	1½	Schl. Landrasse	
111	"	"	"	schwarz-weiß	1¼	Dittreife	
112	Smjtała Anton	"	"	rot/schwarz	1¼	Schl. Landrasse	
113	Wienia Philipp	Halbbauer	Kraffowa	grau/schwarz	2¼	Landrasse	
114	Krzwiak Michael	Bauer	"	schwarz-weiß	2	Dittreife	
115	Bogodzil Josef	Mühlensbesitzer	Leschnis	rot-weiß	2	Schl. Landrasse	

Betrifft Kartoffelmehl.

Die Verteilung des für den hiesigen Kreis angekauften Kartoffelmehls ist der Firma J. Graeber, G. m. b. H. in Gr. Strehlitz übertragen worden.

Für den Kleinverkauf, das ist für die unmittelbare Abgabe an die Verbraucher werden folgende

Höchstpreise

festgelegt.

Kartoffelstärke 26 Pfg. für das Pfund.

Kartoffelwalzmehl 23 Pfg. für das Pfund.

Zuschläge jeglicher Art für Verpackung (Düten pp.) oder für Transport sind verboten.

Zwischenhandlungen gegen die vorstehend festgesetzten Höchstpreise für den Kleinverkauf werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Der Verkauf des Kartoffelmehles erfolgt ohne Abgabe von Mehl- oder Brotkarten.

Die Abgabe von Kartoffelmehl außerhalb des Kreises Gr. Strehlitz ist verboten.

Größt Strehlitz, den 27. November 1915.

Den Ortsbehörden des Kreises ist eine Bekanntmachung des Herrn stellw. Kommandierenden Generals in Breslau vom 1. Dezember 1915 betreffend Verbot künstlicher Beschwerung von Leder zugegangen.

Dieselbe ist, soweit dies noch nicht geschehen sofort durch Anschlag zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Größt Strehlitz, den 27. November 1915.

Ich nehme erneut Veranlassung, alle beteiligten Kreise vor dem Ankauf von Obstbäumen von Kaufleuten zu warnen.

Der Verkauf solcher Bäume durch umherziehende Händler ist nach § 56 der Reichsgewerbeordnung verboten. Größt Strehlitz, den 23. November 1915.

Am Montag, den 13. 12. 15 befindet sich der Bezirksfeldwebel in Groß Strehlitz und wird von 3—6 Uhr Nachmittags Meldungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes entgegennehmen. Der Meldetag am Donnerstag den 16. 12. 15 fällt daher fort. Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich dies in ortsüblicher Weise rechtzeitig zur Kenntnis der Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu bringen.

Groß Strehlitz, den 29. November 1915.

Die den Ortsbehörden unter Anschlag zugehenden Bekanntmachungen des stellvertretenden kommandierenden Generals betreffend Höchstpreise von Großviehhäuten und Stalbfellen, sowie Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, ersuche ich durch Anschlag sofort zu veröffentlichen.

Groß Strehlitz, den 2. Dezember 1915.

Betrifft Verkauf russischer Beutepferde.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien ist in der Lage ihr angebotene russische Beutepferde zum Verkauf zu stellen und hat angefragt ob ein Bedarf für solche Pferde im Kreise vorhanden ist und wieviel abgenommen werden könnten. Es sind zumzeit kleine Pferde, wie sie bereits vor einiger Zeit auch schon durch meine Vermittlung in den Kreis gekommen sind. Bewerber um solche Pferde haben sich bis zum 6. d. Mts. schriftlich bei mir zu melden. Die Ortsbehörden haben dies sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Groß Strehlitz, den 2. Dezember 1915.

Unter dem Rindviehbestande des Dominiums Gr. Kuschnitz ist die Maul und Klauenseuche ausgebrochen.
Groß Strehlitz, den 2. Dezember 1915.

Der russisch-polnische Arbeiter Stanislaus Mijura aus Naglonic, Kreis Jendrzejew, 20 Jahre alt hat ohne behördliche Genehmigung seine Arbeitsstelle auf dem Dominium Ottmütz verlassen. Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen ersuche ich nach seinem Verbleib zu fahnden.

Groß Strehlitz, den 28. November 1915.

Der Königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.

Anordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtchweine und für Schweinefleisch vom 4. November 1915 und des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 werden für den Kreis Groß Strehlitz folgende Höchstpreise für Schweinefleisch, Fleisch- und Wurstwaren festgesetzt:

	1 Pfund
1. Kotelette, Stamm, frischer Schinken, Bug und Bauch mit höchstens 15% des verkauften Gewichtes Knochenzugabe, die nur vom Schweine herühren darf	1,40 Mark
2. Rippen	1,20 "
3. Eisbeine	1,00 "
4. Spitzbeine (Rippen)	0,30 "
5. Kopf	0,80 "
6. frisches Fett (Schmeer, Nohmen, grüner Speck)	1,80 "
7. Pöckelfleisch	1,50 "
8. Geräucherter fetter Speck (Rindenspeck)	2,40 "
9. Geräucherter magerer Speck	2,00 "
10. Schweineschmalz	2,30 "
11. Schinken roh	
a) mit Knochen im Stück	1,80 "
b) ohne Knochen im Stück	2,00 "
12. Schinken roh im Aufschnitt	2,40 "
13. Schinken gelocht im Aufschnitt	2,70 "
14. Mandelfleisch	1,70 "
15. frische Knoblauch- und Schlackwurst	1,40 "
16. Arafauer Wurst	1,80 "
17. Preßwurst:	
a) Erste Sorte	2,00 "
b) Zweite Sorte	1,40 "
c) Dritte Sorte	0,80 "
18. Weiße Bratwurst	1,40 "

19. Leberwurst

a) Erste Sorte	2,00	Mark
b) Zweite Sorte	1,40	"
20. Echte polnische Wurst und Frankfurter Würstchen	2,00	"
21. Gehacktes	1,60	"

Die Ueberschreitung der vorstehenden Höchstpreise wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Groß Strehly, den 1. Dezember 1915.

Der Königliche Landrat und Vorsitzende des Kreisaußschusses, gez. von Alten.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 4. November 1915 (Reichsgezeblatt Seite 723) über die Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs wird mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten für den ganzen Kreis Groß Strehly der

Höchstpreis für ein Liter Vollmilch im Kleinhandel, das heißt bei der Abgabe unmittelbar an den Verbraucher auf 0,20 Mark festgesetzt.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Groß Strehly, den 1. Dezember 1915.

Der Kreis-Außschuß.

Anordnung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (Reichsgezeblatt Seite 689) und der Befarmtwachung des Reichsanzlers über die Festlegung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 24. Oktober 1915 wird für den Kreis Groß Strehly für den Kleinhandel, das heißt für die Abgabe unmittelbar an den Verbraucher

der Höchstpreis für ein Pfund Vollereibutter auf 2,40 Mark
Landbutter auf . . . 2,20 Mark

festgesetzt.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 8 der Bundesratsverordnung vom 22. Oktober 1915 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Befarmtwachung vom 17. Dezember 1914 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft.

Diese Anordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Groß Strehly, den 1. Dezember 1915.

Der Kreis-Außschuß, gez. von Alten.

Kriegs Spenden gingen ein bis zum 27. November.

G e l d : Frau Rosenbergs 20 Mk., Erlös einer Festvorstellung in Colonnowska 12 Mk. 40 Pf., Frau Mehlhändler Kaßl 10 Mk., Ungenannt für Verwundete 19 Mk., Gemeinde Enchotolna 3 Mk. 30 Pf., Schiedsmann Biskorz aus einem Vergleich 6 Mk., Ungenannt 5 Mk., Frau Meins 15 Mk., Inhalt einer Sparbüchse in der städt. Steuerklasse 18 Mk. 55., Ungenannt 2 Mk., Mirqua 60 Pf., Tarnau-Groß Steiner Sanitätskolonne 100 Mk., Dr. Glos 30 Mk., Mäusef Zawadzki 30 Mk., Frau Gräfin Franen—Stiertopf Jyrowa 450 Mk., Ungenannt durch Vermittelung der Frau Gräfin Franen—Stiertopf 100 Mk., Inhalt einer Sparbüchse bei Kaufmann Bauer 7 Mk. 70 Pf., Von beschlagnahmtem Metall von Med. Rat Thienel 6 Mk. 10 Pf., Kramer 1 Mk., Direktor Wolff 4 Mk. 50 Pf., Kantor Steiner 8 Mk. 80 Pf., Kaufm. Klafsch 1 Mk. 20 Pf., Frau Brier 2 Mk. 60 Pf., Kaufm. Litzmann 5 Mk. 60 Pf., Maximilianstift 19 Mk. 60 Pf., Schule Borowian 6 Mk. —

S a c h e n : Frau von Rother 20 Soldatenmuffs, Frau Reichenbach 6 kleine Kissen.

Die Vorsitzende des Zweig-Vereins Groß Strehly des Vaterländischen Frauenvereins
Bianca von Alten.

Geschältes fichtenes
Langholz

IV und V Cl. ferner fichtenes, kiefernnes,
aspenes Schleifholz, Aspen, Pappel,
Birken-Stämme laufend gesucht.

Osc. Pfaff,
Holzh. Uchersleben.

Ein gut erhaltener
Schlitten
zu verkaufen

Frau Kaufmann Alose.
Groß Strehlit.

2 Battertschneider
und mehr. ält. und jugendl. Arb.
find. d a n e r n d. Beschäftig. im
Sägewerk Sandowitz D/S.

●●●●●●●●●●
Sägewerk in Sandowitz

sucht größere Anzahl
Arbeiter und Arbeiterinnen
bei hohem Lohn, freier Wohnung und
Bahnspesen. Meldungen i. Sandowitz.

Wirtschaftsknecht

ledig oder verheiratet wird z. 1. 1.
geg. hob. Lohn u. Deput. f. 1. H.
Landw. u. selbstst. Leitg. ges. Melbg.
b. Schinassef, Boguschnitz b/Doppeln.

Sehr wichtig!

Alte angesehene Viehversicherungs-
Gesellschaft, welche unter entgegenkom-
menden und einfachen Bedingungen bei
billiger Prämienberechnung Pferde und
Vieh, insbesondere aber trächtige Stuten
und die zu erwartenden Fohlen ver-
sichert, sucht allerorts tüchtige und zu-
verlässige Vertreter gegen hohe Bezüge.

Bewerbungen unter J. N. 13720
befördert

Rudolf Mosse,
Annoncen-Expedition
Berlin S. W. 19.

● ● ● Für den Weihnachtstisch! ● ● ●		
<p>Zigarren</p> <p>in jeder Preislage und bekannt guten Qualitäten. :-:</p>	<p>Max Goldstein</p> <p>Zigarren-Versandhaus</p> <p>Groß Strehlitz.</p> <p>● ● ●</p> <p>Präsentkisten zu 20, 50 und 100 Stück</p>	<p>Zigaretten</p> <p>Salem Aleikum</p> <p>Unsere Marine</p> <p>Manoli :: Garbaty</p> <p>Constantin</p> <p>und k. k. österr.</p> <p>Regie-Tabak- Fabrikate.</p> <p>◆◆</p>
Billigste Bezugsquelle für Wiederverkäufer!		

Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Preis-Sekretär Fleischer, für den Inseratenteil Georg Häbner.

Druck von Georg Häbner, Groß Strehlit.